



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12605**
Datum: 05.03.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.03.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Auswirkungen einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom März 2013 (Beschluss vom 05.03.2013 - 1 BvR 2457/08), wonach öffentliche Abgaben nicht unbegrenzt lange im Nachhinein erhoben werden dürfen, soll zeitnah auch in Sachsen-Anhalt das Kommunalabgabengesetz geändert werden. Neu vorgesehen ist eine Verjährungsfrist, die es Kommunen künftig untersagt, beispielsweise Straßenausbaubeiträge für lange zurückliegende Ausbauten zu erheben. Ein Gesetzentwurf liegt derzeit noch nicht vor. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt fordert lange Übergangsfristen, da ansonsten Millionenausfälle drohen würden.

Wir fragen:

1. Welche Einnahmen wurden in den Jahren 2011 – 2013 entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung für welche konkreten Straßenausbauvorhaben erhoben?
2. Welche Projekte aus welchen Jahren sind im Hinblick auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen noch abzurechnen?
3. Sieht die Stadtverwaltung durch die Einführung einer Verjährungsfrist Ansprüche auf Straßenausbaubeiträge in ihrer Durchsetzbarkeit gefährdet? Bestehen entsprechende Risiken in anderen Kommunalabgabenbereichen?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Sitzung des Stadtrates am 26.03.2014

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Auswirkungen einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vorlagen-Nummer: V/2014/12605

TOP: 9.11

Antwort der Verwaltung

- 1. Welche Einnahmen wurden in den Jahren 2011-2013 entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung für welche konkreten Straßenausbauvorhaben erhoben?**

Jahr	Anlage/Ausbauvorhaben	Festsetzung
2011	Beesener Straße (Süd)*	393.657,15 EUR
2012	Prof.-Friedrich-Hoffmann-Straße	166.077,13 EUR
	Neustädter Passage**	582.519,90 EUR
	Am Gastronom **	161.806,63 EUR
	Beesener Straße (Süd)*	1.062,62 EUR
2013	Steinweg	378.935,84 EUR
	Weststraße	247.918,63 EUR
	Mauerstraße	17.174,63 EUR
	gesamt	1.949.152,53 EUR

- 2. Welche Projekte aus welchen Jahren sind im Hinblick auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen noch abzurechnen?**

Jahr***	Anlage/Ausbauvorhaben
2010	Am Tulpenbrunnen Traubenweg
2011	Beesener Straße (Berg)
2012	Mansfelder Straße (zwischen Schieferbrücke und Ankerstraße)
	Delitzscher Straße (Abschnitt zwischen Riebeckplatz und Kanenaer Weg)

Anmerkungen: * Beitragszahlungen aufgrund von Ablöseverträgen (Bauvorhaben ist noch nicht schlussgerechnet)

** Verfahren noch nicht rechtskräftig, da gerichtsanhängig

*** Entstehung der sachlichen Beitragspflicht (ab hier beginnt die Verjährungsfrist zu laufen)

Darüber hinaus befinden sich derzeit verschiedene Verkehrsanlagen im Ausbau, deren sachliche Beitragspflichten dadurch noch nicht entstanden sind, weil sie noch nicht schlussgerechnet wurden, wie zum Beispiel Delitzscher Straße bis Reideburg, Beesener Straße (Süd) etc.

Der Ausbau der Verkehrsanlage „**Ludwig-Wucherer-Straße**“ im Abschnitt zwischen „Reileck“ und „Emil-Abderhalden-Straße“ erfolgte bereits 1998. Abrechnungsfähig ist die Anlage nach derzeitiger Rechtslage jedoch erst mit ihrer Fertigstellung über den gesamten Verlauf, bis zum Knoten „Am Steintor“.

Aufgrund der jetzt in Verbindung mit dem Knotenausbau „Am Steintor“ geänderten Planung und damit verbunden divergierenden Verkehrsbedeutung bezüglich der nicht ausgebauten Reststrecke „Ludwig-Wucherer-Straße“ entsteht die sachliche Beitragspflicht mit Rechtskraft des derzeitigen Planfeststellungsverfahrens „Ausbau Verkehrsknoten Am Steintor“. Die Planfeststellung umfasst auch das (noch) nicht ausgebaute Reststück der Ludwig-Wucherer-Straße.

3. Sieht die Stadtverwaltung durch die Einführung einer Verjährungsfrist Ansprüche auf Straßenausbaubeiträge in ihrer Durchsetzbarkeit gefährdet?

§ 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) verweist bezüglich des Festsetzungsverfahrens auf § 169 der Abgabenordnung (AO) mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist einheitlich vier Jahre beträgt.

Inwieweit durch eine etwaige Gesetzesänderung Ansprüche gefährdet sein werden, kann diesseits mangels Kenntnis inhaltlicher Änderungsabsichten nicht eingeschätzt werden.

Bezogen auf die Beitragsabrechnung halescher Straßen sind nach derzeitiger erkennbarer Rechtslage keine Einnahmen gefährdet.

Uwe Stäglin
Beigeordneter